



Landratsamt  
Neumarkt i.d.OPf.



**42-641/4-19-2025-012**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verrohrung des Frauenbachs auf dem Grundstück Fl.Nr. 339 der Gemarkung Velburg durch die Autohaus Stauner GmbH, Hainstr. 2, 92355 Velburg**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erteilt der Firma Stauner GmbH die Genehmigung zur Verrohrung des Frauenbachs auf dem Grundstück Fl.Nr. 339 der Gemarkung Velburg.

Um die Einfahrt für LKWs zum Autohaus Stauner zu erleichtern, ist geplant eine Zufahrtsstraße auf dem Grundstück Fl. Nr. 366 Gemarkung Velburg zu errichten. Im Zuge der Maßnahme ist es erforderlich, den im Norden des Grundstücks bestehenden Frauenbach im Bereich der geplanten Einfahrt zu verrohren.

Die Verrohrung soll mit einem Stahlbetonrohr DN 1200 mit Böschungskopf erfolgen. Für eine Sicherung gegen Abschwemmung sieht die Planung vor, die Böschung mit Granitsteinen einzufassen und zu befestigen.

Für die Restfläche zwischen geplanter Einfahrt und dem Betriebsgelände soll das bestehende Entwässerungsgerinne angeglichen werden, so dass bei einem möglichen Rückstau ab dem Durchlass (Hainstraße) DN 700 ein Retentionsraum mit einer Fläche von ca. 650 qm geschaffen wird.

Die geplante Verrohrung soll ca. 40 bis 50 cm tiefer wie die bestehende Sohle des Entwässerungsgrabens eingebaut werden. Mit dieser Maßnahme soll eine gewünschte Verlandung beziehungsweise ein Bereich mit stehendem Wasser erreicht werden. Dort soll ein Rückzugs-/Lebensraum für Tiere und Insekten geschaffen werden.

Das Vorhaben der Firma Stauner GmbH stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG zu prüfen war. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 7 Abs. 1 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens an Hand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da bei dem Vorhaben keine der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen detailliert dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 206, während der Öffnungszeiten und nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 05.06.2025

LANDRATSAMT

Im Auftrag

Hollweck

Verwaltungsamtfrau